I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1532/75 DES RATES

vom 16. Juni 1975

über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten :

— vom 1. Juli 1975 bis zum 14. Februar 1976 und vom 16. Juni 1976 bis zum 30. Juni 1976 für die Ware in der Tabelle I ;

— vom 1. Juli 1975 bis zum 30. Juni 1976 für die Waren in der Tabelle II ;

— vom 1. September 1975 bis zum 31. März 1976 für die Ware in der Tabelle III ;

— vom 15. Oktober 1975 bis zum 31. Dezember 1975 für die Ware in der Tabelle IV.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. RYAN

(1) ABl. Nr. C 111 vom 20. 5. 1975, S. 30.

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B I m) 2	Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	15 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	0 %
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 %
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Hippoglossus reinhardtius), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 %
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	8 %
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	8 %
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0 %
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	0 %
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4 %
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 %
ex 03.02 A I f)	Köhler (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	7 %
ex 03.02 A II d)	Köhlerfilets (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake	7 %
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0 %
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	0 %
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „Crassostrea gigas", mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	0 %
ex 07.03 E	Pfifferlinge zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	4 %
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Phaseolus vulgaris-Art	0 %
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die unter zollamtlicher oder gleichartiger Verwaltungskontrolle für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen (a)	0 %
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol (a)	0 %
ex 08.01 F	Kaschu-Nüsse, enthäutet	0 %
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0 %
ex 08.10 A	Heidelbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4 %
ex 08.10 B	Preiselbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0 %
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt (a)	0 %
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke (a)	0 %
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 %
ex 16.04 C II	Heringe, gekräutert und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie (a)	12 %
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0 %
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 (a)	10 %
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

TABELLE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B I d)	Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0 %

TABELLE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume, nicht zur Wiederanpflanzung geeignet, und Zweige von Koniferen oder Stechpalmen zu Zierzwecken	0 %